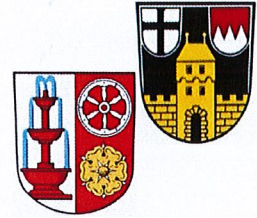


Markt Neubrunn mit Böttigheim



1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Neubrunn (BGS/WAS) vom 02.10.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Markt Neubrunn folgende 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 3,93 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,93 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Beginn des Abrechnungszeitraumes am 01.10.2024 in Kraft.

Neubrunn, den 02.10.2024

MARKT NEUBRUNN

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

